

Aus den Verhandlungen des Gemeinderates

Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2020

Eine Baubewilligung wird erteilt an:

- ✓ Horse Park Zürich-Dielsdorf AG. Baubewilligung Ordentliches Verfahren für Abbruch VIP-Zelte und Neubau VIP-Saal mit Küche, Neeracherstr. 14a, Kat.Nr. 1873.
-

Wohn- und Geschäftshaus, Wehntalerstrasse 28, Vers.Nr. 149, Kat.Nr. 562. Entlassung aus dem Inventar der möglichen Schutzobjekte der Gemeinde Dielsdorf.

Die Liegenschaft ist kein Schutzobjekt im Sinne von § 203 Abs. 1 lit. c PBG und wird nach erfolgter Abklärung gemäss § 213 PBG auf Grundlage eines denkmalpflegerischen Gutachtens aus dem kommunalen Inventar der möglichen Schutzobjekte der Gemeinde Dielsdorf entlassen. Die amtliche Publikation der Inventarentlassung ist am 8. Januar 2021 erfolgt.

Hochwasserschutzprojekt Oberflächenabfluss Südstrasse. Durchleitungsrechte und Entschädigungen. Genehmigung. Kreditgenehmigung und -freigabe.

Die Bauarbeiten zum Hochwasserschutzprojekt «Oberflächenabfluss Südstrasse» sind abgeschlossen. Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wurden mit diesem Projekt Dämme wiederhergestellt, Einlaufbauwerke erstellt und angepasst und die Kapazität von Ableitungen erhöht.

Ein Grossteil der Bauwerke sowie der neuen Leitungen liegen auf privaten Grundstücken, welche landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Durch die neuen Bauwerke entstehen den Grundeigentümern Nachteile (z.B. Durchleitungsrecht zugunsten Gemeinde) sowie teilweise Ausfälle in der Bewirtschaftung. Zusammen mit Agriexpert des Schweizer Bauernverbandes wurden Entschädigungen für die Eigentümer und Bewirtschafter festgelegt. Die einmaligen Entschädigungen in der Höhe von total CHF 23'291.35 inkl. MwSt. wurden nun vom Gemeinderat zulasten der Kreditkompetenz des Gemeinderats genehmigt und freigegeben. Die betroffenen Grundeigentümer werden direkt kontaktiert und über die nächsten Schritte informiert.

Verlegung Wasserleitung Bergstrasse im Zusammenhang mit Neubau MFH, Kat.Nr. 1609. Genehmigung Schlussabrechnung.

Im südlichen Teil des Grundstücks Kat.Nr. 1609 verlief eine öffentliche Wasserleitung mit Steuerkabel, welche das neue Gebäude tangierte. Die ca. 40-jährige Gussleitung und das Steuerkabel mussten daher auf einer Länge von ca. 58 Meter umgelegt werden. Neu liegt die Leitung in der privaten Zufahrtsstrasse des Grundstücks. Die Gemeinde beteiligt sich aufgrund des Leitungsalters mit 50% an den Kosten zur Umlegung der öffentlichen Wasserleitung. Der Gemeinderat hat dem Projekt im letzten Jahr zugestimmt und den notwendigen Kredit genehmigt.

Die Schlussabrechnung des Projekts liegt nun vor und weist Mehrkosten von CHF 11'563.00 inkl. MwSt. (ca. 15% des Voranschlags) aus. Die Mehrkosten begründen sich in zusätzlichen Aufwendungen aufgrund der Gegebenheiten vor Ort. So wurde bei den Grabarbeiten ein zusätzliches, nicht verzeichnetes Betonrohr gefunden, welches den Anschluss an die bestehende Leitung erschwerte.

Der Gemeinderat hat der Schlussabrechnung und dem Gemeindeanteil von total CHF 39'869.00 exkl. MwSt. zugestimmt und die im Budget 2020 nicht enthaltenen Mehrkosten (Anteil Gemeinde 50%) über CHF 5'369.00 exkl. MwSt. zulasten der Kreditkompetenz des Gemeinderats genehmigt und freigegeben.

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2. Mittelfristiger Ausgleich. Aufhebung.

Im Rahmen der Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 wurde unter anderem der sogenannte mittelfristige Ausgleich vom neuen Gemeindegesetz zwingend vorgesehen. Der Gemeinderat hat den mittelfristigen Ausgleich entsprechend im 2018 definiert. Inzwischen hat der Kantonsrat die Bestimmung zum mittelfristigen Ausgleich des Budgets geändert.

Die Definierung des mittelfristigen Ausgleichs verhindert die Möglichkeit, dass Gemeinden ihr Eigenkapital längerfristig auf- oder abbauen können. Stattdessen führt sie zu einer starren Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten. Mit der 3-Prozent-Regelung ist bereits eine wirksame Schuldenbremse vorgesehen, die weiterhin greift. Durch diese Regelung ist der maximal zulässige Aufwandüberschuss vom Nettovermögen bzw. der Nettoschuld der Gemeinde abhängig. Bei Gemeinden mit einer Nettoschuld darf die Höhe des zulässigen Aufwandüberschusses die budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zuzüglich 3 % des budgetierten ordentlichen Steuerertrags des Rechnungsjahres nicht übersteigen. Gemeinden mit einem Nettovermögen haben zusätzlich die Möglichkeit einen Aufwandüberschuss in maximaler Höhe des Nettovermögens im Budget einzustellen.

Der Gemeinderat hat die starre Definierung des mittelfristigen Ausgleichs aufgrund dieser Überlegungen aufgehoben.

Gemeinderat Dielsdorf

Kontakt: Nando Nussbaumer, Gemeindeschreiber